



II-8592 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7. September 1989

DER BUNDESMINISTER  
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE  
DR. MARILIES FLEMMING  
Zl. 70 0502/172 -Pr.2/89

1031 WIEN, DEN .....  
RADETZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 71 1 58  
DVR: 0441473

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

40861AB  
1989-09-08  
zu 4142J

Auf die schriftliche Anfrage Nr. 4142/J der Abgeordneten Pilz und Freunde vom 10. Juli 1989, betreffend Sonderabfalldeponie in Leopoldsdorf, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1 und 2:

Die Richtlinien für geordnete Mülldeponien aus dem Jahr 1977 wurden vom damaligen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft als Grundlage für die jeweiligen Beurteilungen durch die Wasserrechtsbehörde zur Anwendung empfohlen, falls nicht besondere Verhältnisse im konkreten Fall eine andere Regelung vertretbar erscheinen lassen. Die Entscheidung darüber oblag auch im Fall der gegenständlichen Deponie der zuständigen Wasserrechtsbehörde.

ad 3:

Vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung wurde mitgeteilt, daß nach Bekanntwerden der Tatsache, daß der Deponiestandort auf einer tektonischen Bruchlinie liegt, im Rahmen eines amtswegigen Wiederaufnahmeverfahrens weitere geologische, hydrogeologische, ein seismologisches und ein ärztliches Gutachten eingeholt wurden, welche die Eignung des Standortes bestätigen.

- 2 -

ad 4:

Ich habe nach Bekanntwerden von Hinweisen, daß die Sickerwässer dieser aufgelassenen Mülldeponie stark kontaminiert sein sollen, unverzüglich Probenahmen und Untersuchungen durch das Umweltbundesamt veranlaßt. Die Ergebnisse dieser Analysen, welche im Juni 1989 durchgeführt wurden, sind der zuständigen Wasserrechtsbehörde mit dem Ersuchen um Stellungnahme und umfassende Information übermittelt worden.

ad 5:

Nach Auskunft der zuständigen Wasserrechtsbehörde ist nicht bekannt, daß der Deponiefuß gegen alle Richtlinien tief unter dem Grundwasserniveau liegt.

ad 6:

Durch den Betrieb der ggstl. Deponie ist zweifellos mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen in dieser Region zu rechnen. Vergleicht man dieses jedoch mit der durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung der Bundesstraße 16 in Leopoldsdorf, so erscheint es jedoch verhältnismäßig gering. Außerdem hat die Betreiberfirma erklärt, eine dem Ortsgebiet abgewandte Deponiezufahrt einrichten zu wollen.

ad 7:

Mit der Fertigstellung der von mir in Auftrag gegebenen "Richtlinien für Abfalldeponien" (einschließlich Sonderabfalldeponien), welche noch mit einem gleichfalls in Ausarbeitung befindlichen ÖNORMEN-Paket "Deponien und Abfalllager auf Zeit" abgestimmt werden, ist in absehbarer Zeit zu rechnen. Diese Richtlinien sollen mit Verordnung gemäß § 21 a Sonderabfallgesetz verbindlich erklärt werden.

- 3 -

ad 8:

Eine Umweltverträglichkeitssprüfung kann in Ermangelung gesetzlicher Verpflichtungen derzeit nicht erzwungen werden.

ad 9:

Diese Frage kann mangels Zuständigkeit im wasserrechtlichen und gewerberechtlichen Verfahren zur Bewilligung dieser Deponie nicht beantwortet werden. Die Bewertung eines Gutachtens ist ebenso wie die Auswahl der Gutachter der zuständigen Behörde vorbehalten.

A handwritten mark or signature, appearing to be a stylized 'G' or 'J' with a vertical line extending downwards.